

speciellen Tugenden erweckt werden kann; ferner, daß das Mißfallen an der Sünde nicht nothwendig noch eine besondere Tugend voraussetzt, indem es jeder Tugend eigen ist, sowohl das ihr entsprechende Gute zu erstreben, als sich mit Abscheu und Widerwillen von dem ihr widersprechenden sittlichen Uebel (Sünde) abzuwenden (Suarez, *De poen.*, disp. 2, s. 1; Palmieri, *Tract. de poen.*, thes. 4, p. 24). Gleichwohl gibt es eine specielle Tugend der Buße, weil es für sie ein besonderes Formalobject oder ein Motiv für die Verabscheuung der Sünde gibt, welches sie mit keiner andern Tugend theilt. Ihr Formalobject ist die Sünde als sühn- und tilgbare Beleidigung Gottes (Thom. 1. c. a. 2 ad 2: *respicit peccata speciali ratione, in quantum scilicet sunt emendabilia per actum hominis cooperantis Deo ad sui justificationem*). Ihr Zweck ist die Beseitigung der Folgen der Sünde (1. c. a. 1 ad 3: *dolor poenitentis est displicentia et reprobatio facti praeteriti cum intentione removendi sequelam ejus*). Die Sühnbarkeit der Sünde wird mit Gewissheit nur durch die Offenbarung und den Glauben erkannt; sie allein können uns auch über die furchtbaren Verheerungen belehren, welche die Sünde auf dem übernatürlichen Gebiete anrichtet. Ohne den Glauben fehlt darum einerseits der eigentlich wirksame Antrieb zur Buße, andererseits kann Gott, angesichts unserer thatsächlichen Bestimmung zu einem übernatürlichen Endziel, sich nicht an einer Buße genügen lassen, welche nicht die Wiederherstellung der durch die Sünde gestörten übernatürlichen Ordnung bewirkt. Jedoch nicht bloß insofern der Glaube ihr als Grundlage dient, sondern auch an sich oder ihrem Wesen nach muß die Buße, wie dieß von allen Heilsacten und Tugenden gilt, übernatürlich sein (Trid. Sess. VI. de justif. can. 3). Als übernatürliche Tugend (*habitus*) wird sie in der Rechtfertigung mit allen andern Tugenden eingegossen und geht wie alle andern Moral-tugenden (*virtutes infusae*) zugleich mit der Liebe durch die Lobsünde verloren, womit indessen nicht gesagt sein soll, daß sie außerhalb des Gnadenstandes in gewisser Weise (als *virtus informis*; siehe hierüber Schöeben, *Dogmatik II*, Buch 3, n. 818 ff.) nicht doch bestehen und geübt werden könne. Durch Uebung in ihren Acten bringt sie es zu gesteigerter Fertigkeit (Bußfertigkeit).

Das Subject der Buße ist ein sündenfähiges Wesen, insofern in ihm die Sünde tilgbar oder getilgt ist; darum ist sie nicht in den Engeln, bei denen kein Motiv für ihre Acte Platz greift (Thom. Suppl. q. 16 a. 3). In den zur Anschauung Gottes gelangten Menschen besteht sie mit der durch die Natur des seligen Zustandes derselben bedingten Modification fort, daß sie hier als Dank für die erlangte göttliche Erbarmung sich bethätigt (a. 2). In Christo, in welchem die hypostatliche Union jede Möglichkeit der Sünde ausschloß, war und ist sie nicht (Thom. 3, q. 84, a.

7 ad 4; Suppl. q. 16, a. 2 ad 2). In dem ganz schuldblosen Gerechten bedeutet sie die Gerechtigkeit, die Sünde, in welche er ohne ein besonderes Privilegium der Gnade unfehlbar fallen würde, zu sühnen. Das nächste Subject der Buße, die Potenz, durch welche sie geübt wird, ist der Wille (3, q. 85, a. 4), der hinwiederum beim Vollzug ihrer Acte auch andere Kräfte, namentlich das sinnliche Begehrungsvermögen, in Bewegung setzt. — Das entferntere Materialobject ist die Sünde, und zwar erstlich an sich, als Gott beleidigende That. Wiewohl dieselbe nicht ungeschehen gemacht werden kann, ist es doch das Begehren des Büßenden, sie, wenn es geschehen könnte, ungeschehen zu machen. Es ist dieß nicht etwa, weil unerfüllbar, ein albernnes Begehren oder eine unwirksame Velleität, da die frühere Hingabe an die Sünde im Willen durch diesen Wunsch aufgehoben, die Sünde retractirt und die Retraction von Gott als Bedingung für die Zerstörung der Wirkungen der Sündenthat gefordert und acceptirt wird (Lugo, *De poen.* disp. 4, a. 2; Palmieri 1. c. thes. 2, p. 12; vgl. Thom. IV sent., dist. 17, a. 1). Fernerer Gegenstand der Buße ist die Sünde in den ihr folgenden Wirkungen, der Sündenmaße und Strafe, indem der Wille des Büßenden das Uebel der Sünde verabscheut, dagegen zur Uebnahme des Uebels der Strafe sich bereit findet. Die Erbsünde und die fremde Sünden können nur uneigentlich zu den Objecten der Buße gezogen werden, weil sie zwar Gegenstand des Mißfallens, aber nicht der eigentlichen Reue, die nur auf persönlich Verschuldetes geht, sein können (Thom. 3, q. 84, a. 2 ad 3; Suppl. q. 2, a. 2 et 5). Die künftige oder zu meidende Sünde fällt unter ihre Materie als Gegenstand des virtuell in der Reue eingeschlossenen und aus ihr hervorgehenden Vorsatzes (Suppl. q. 2, a. 4). Das nächste Materialobject der Buße sind die auf die Sühne der Sünden gerichteten Acte: die Reue und Genugthuung, zu denen aus positiver göttlicher Anordnung beim Bußsacramente noch das Sündenbekenntniß kommt (Trid. Sess. XIV, cap. 3, can. 4). Diesen Acten gehen in der Regel andere voraus, als Glaube, Furcht, Vertrauen, welche zur Buße hinleiten, ohne ihr selbst anzugehören (vgl. Trid. Sess. VI, cap. 6). Beim Erwachsen ist der Natur der Sache, sowie der göttlichen Gnadenordnung gemäß die Verleihung der Rechtfertigungsgnade an die Reue als Vorbedingung geknüpft. In der Reue sammt dem darin einbegriffenen Vorsatze der Lebensänderung besteht die Bekehrung (*conversio*, so. a. *peccato ad Deum*) und das eigentliche Wesen der Buße (Cat. Rom. p. 2, c. 5, q. 4); auf beide weist vorzugsweise der lateinische und der griechische Name der Buße hin: *poenitentia* = Reue, *μετάνοια* = Sinnesänderung. Die Reue ist als Herzenszertnirschung eine Art von Strafe, welche der Büßer wegen der begangenen Sünde an seiner Seele vornimmt (*poenitentia* von *poenitere*, dieß von *poena*; Isidor. *Hisp. Etym.* 6, n. 71: